

## Protokoll Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Datum: 18.03.2024, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Teilnehmende:

Liecke, Falko	Staatssekretär für Jugend und Familie
Hilke, Andreas	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Loos, Stephanie	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Metzing, Holger	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Prinz, Martin	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Danker, Uwe	Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Braunert-Rümenapf, Christine	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Elborg, Maike	Referentin der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
Clauß, Hans-Joachim	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (focal point)
Schefels, Regine	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Winter-Witschurke, Christiane	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Delenk, Jadwiga	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Dr. Geisler, Esther	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Mech-Borgmann, Britta	Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Dr. Giesel, Linda	Koordinierungsstelle LGBG, Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie

### TOP 1: Begrüßung

Herr Staatssekretär Liecke begrüßt die Anwesenden zur AG-Sitzung.

### TOP 2: Aktuelles

Herr Prinz weist auf die noch nicht ausgeschriebenen Stellen der Verfahrenslotsinnen und -lotsen hin. Lediglich der Bezirk Pankow hat zum Zeitpunkt der AG-Sitzung eine Stellenausschreibung bis Ende 2024 veröffentlicht und in Reinickendorf ist die Stelle aufgrund einer internen Versetzung besetzt. Herr Staatssekretär Liecke ist dazu im engen Austausch mit SenFin und betont, dass die Bezirke auf Planungssicherheit angewiesen sind. Sie benötigen die Basiskorrekturzusage durch SenFin, bevor die Ausschreibungen veröffentlicht werden. Frau Loos unterstreicht, dass für die Qualifizierung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen die Kompetenzen der Eltern von Kindern mit Behinderungen genutzt werden sollten. Hierzu findet ein kontinuierlicher Austausch mit dem SFBB statt. Herr Danker bietet an, die Stellenausschreibungen über den Verteiler der Landesvereinigung Selbsthilfe zu verbreiten. Frau Loos informiert über den Beschluss des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen zum Thema „Sparvorhaben nicht auf Kosten chronisch kranker und behinderter Kinder. Schulischen

Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (FS KmE) fachlich und medizinisch bedarfsgerecht vergeben“ (s. Anlage). Herr Staatssekretär Liecke erklärt, dass keine Anweisung der SenBJF existiert, der zufolge die Vergabekriterien für den Förderschwerpunkt „Körperlich-motorische Entwicklung“ (KmE) eingeschränkt werden würden. Frau Loos ergänzt: Nicht schriftlich aber mündlich in den Fortbildungen der SiBUZ. Dem widerspricht Frau Winter-Witschurke. Sie weist darauf hin, dass das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht verändert wurde. FASD (Fetale Alkoholspektrumstörungen) können unterschiedliche Auswirkungen haben. Der Schwerpunkt der Förderung ist wesentlich für die Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Wenn der Schwerpunkt der Förderung eher im Bereich der körperlich-motorischen Entwicklung (KmE) liegt, wird der sonderpädagogische Förderschwerpunkt KmE vergeben. Wenn der Schwerpunkt der Förderung eher im Bereich der Emotionalen und sozialen Entwicklung liegt, wird der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ vergeben. Herr Danker fragt, warum die Schule unabhängig von der ärztlichen eine weitere Diagnostik erstellt. Frau Winter-Witschurke erläutert, dass seitens der Schulen keine Behinderungen diagnostiziert werden, sondern die SiBUZ sonderpädagogische Förderbedarfe feststellen. Auch ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist es gesetzlich zulässig, einen Nachteilsausgleich zu erhalten. Frau Loos erklärt, dass Kinder mit dem FASD keine offensichtlichen Auswirkungen im körperlich-motorischen Bereich aufweisen, die Grunderkrankung jedoch ausschließlich organischer Natur, der Veränderung eines Körperteils, hier dem Gehirn, die Ursache ist. Bei Zuordnung nach den Auswirkungen zum Förderbedarf im emotional-sozialen Bereich oder gar keinem würde eine weitere, von verkürzter oder Nichtbeschulung bedrohte Personengruppe „generiert“, die dann auf die Jugend- bzw. Eingliederungshilfe zusätzlich zukommt. Die schulische Förderung bzw. den Förderschwerpunkt des Kindes auf die Folgen einer Behinderung zu fokussieren, führt zu keinem behinderungsbedingten Nachteilsausgleich. Sie unterstreicht die Gefahr eines Ausschlusses dieser Personengruppe, wie es bereits im Bereich des Autismus-Spektrum geschehe (Zuordnung zum Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung führt nicht zu dringend notwendigen Anpassungen von Rahmenbedingungen/Nachteilsausgleichen, die die ursächliche autistische Behinderung jedoch erfordere). Sie befürchtet, dass die gleichen Entwicklungen auf Kinder mit FASD zukommen können. Frau Braunert-Rümenapf problematisiert ebenfalls die Mehrfachbegutachtung. Sie betont die Abkehr von der Institutionenzentrierung hin zur Personenzentrierung und merkt an, dass vor diesem Hintergrund eine Schulgesetzänderung sinnvoll wäre (§ 37 Abs. 4). Dass die Schulen aufgrund des Ressourcenvorbehalts Schülerinnen und Schüler ablehnen dürfen, dies in nahezu allen Fällen nicht schriftlich begründet, sondern mündlich in Gesprächen gegenüber den Eltern mitgeteilt würde, wird kritisiert und auf die Handhabung in Hamburg hingewiesen. Hier können Erziehungspflegerinnen und -pfleger in Schulen eingesetzt werden. Frau Loos schlägt vor, analog zum Teilhabe- und Förderplan für die Kindertagesbetreuung, alle beteiligten Institutionen auch hinsichtlich der Teilhabe und Förderplanung in Schule zusammenzukommen zu lassen, um zügig die individuell notwendigen angemessenen Vorkehrungen rechtzeitig zu klären. Herr Metzting unterstreicht die Kritik an der Mehrfachbegutachtung und -diagnostik. Frau Winter-Witschurke erklärt, dass im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GE) das Mehraugenprinzip wichtig ist. Es muss eine medizinische Diagnose vorliegen, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf GE vergeben werden soll. Die Entscheidung hat weitreichende Folgen für das Kind. Die Intelligenzdiagnostik wird zum einen auf medizinischer Basis und zum anderen mit pädagogischem Hintergrund durchgeführt. Herr Hilke geht auf das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) ein, das im Bereich Jugend angepasst und verbessert werden soll und natürlich auch die Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit

Behinderungen erfolgen muss. Er berichtet außerdem, dass im Zuge der bundesweiten AGJ der Referentenentwurf zum inklusiven SGB VIII für dieses Jahr angekündigt wurde. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe länderübergreifend in allen Bereichen aufgrund des Fachkräftemangels in einer sehr schwierigen Lage befindet. Frau Delenk berichtet, dass die vier Beteiligungsanfragen aus der Sitzung vom 04.12.2023 im Rahmen eines Online-Dialogs aufgegriffen wurden (1. Vorhaben „Neue Rahmenleistungsbeschreibung (RLB) für Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung“, 2. Entfristung von Bescheiden der EGH für Kinder/Jug mit wesentlicher Beeinträchtigung, 3. Umzug mit Kind mit fortbestehendem und unverändertem Bedarf an Teilhabeleistungen in einem anderen Berliner Bezirk, 4. Teilhabe an Bildung §112 SGB IX. Hier Assistenz in Schul- und Ferien-Hort).

### TOP 3: Protokollkontrolle

Bezüglich des Protokolls vom 30.03.2023 erklärt Staatssekretär Liecke, dass die ergänzende Protokollnotiz um Punkt 3) und 4) des LbfMmB und LfB gleichermaßen anzunehmen und hinzuzufügen ist wie Notiz 1) und 2) der Sen BfJ (siehe E-Mail Interessenvertretung, über Frau Loos, an Herrn Liecke und Frau Dr. Giesel vom 14.02.2024). Das Protokoll ist um diese Protokollnotizen zu ergänzen.

Die Protokolle vom 30.03.2023, 05.10.2023 und 04.12.2023 werden entsprechend angenommen.

### TOP 4: Anpassung der GO der AG MmB

#### Änderung § 6:

Die Koordinierungsstelle LGBG, Frau Dr. Giesel, erläutert, dass die in der GO (§ 6) festgelegte Frist von 4 Wochen vor der Sitzung für die Themeneinreichung als auch für die (gleichzeitige) Versendung der Tagesordnung die praktische Umsetzung einschränkt.

Um die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle und die Versendung der Tagesordnung 4 Wochen vor der Sitzung gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen, §6 GO Abs. 1 und 2 folgendermaßen zu ändern:

Bisherige Version	Vorschlag zur Änderung
<p>§ 6 Abs. 1:</p> <p><del>Sechs Wochen</del> vor der Sitzung fragt die Geschäftsstelle die Mitglieder nach Tagesordnungspunkten und nach dem benötigten Assistenzbedarf. Im Falle eines benötigten Assistenzbedarfs ist die verbindliche Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erklären.</p>	<p>§ 6 Abs. 1:</p> <p><u>Mindestens acht Wochen</u> vor der Sitzung fragt die Geschäftsstelle die Mitglieder nach Tagesordnungspunkten und nach dem benötigten Assistenzbedarf. Im Falle eines benötigten Assistenzbedarfs ist die verbindliche Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erklären.</p>
<p>§ 6 Abs. 2:</p>	<p>§ 6 Abs. 2:</p>

Themen für die Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens <del>vier Wochen</del> vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Die Nennung der Themen erfolgt mit einer kurzen inhaltlichen Begründung. Für angemeldete, aber nicht auf die Tagesordnung aufgenommene Themen legt die Geschäftsstelle einen Themenspeicher an.	Themen für die Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens <u>sechs Wochen</u> vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Die Nennung der Themen erfolgt mit einer kurzen inhaltlichen Begründung. Für angemeldete, aber nicht auf die Tagesordnung aufgenommene Themen legt die Geschäftsstelle einen Themenspeicher an.
---	--

Herr Prinz weist darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ beibehalten werden soll. Da die Anpassung der Fristen diesen TOP nicht betrifft, wird hierzu keine Änderung der GO vorgenommen.

#### Änderung § 2:

Die Landeskonferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderungen hat beschlossen, dass die von ihr in die jeweiligen Senats-AG'n-MmB entsandten bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Auftrag der Landeskonferenz agieren und nicht als Vertretende bzw. Entsandte des Bezirksamtes verstanden werden.

<b>Bisherige Version</b>	<b>Änderung</b>
§ 2 Mitglieder der AG Menschen mit Behinderungen und Vorsitz	§ 2 Mitglieder der AG Menschen mit Behinderungen und Vorsitz
Abs. 1, S. 4	Abs. 1, S. 4
eine Vertretung <del>der Bezirksbehindertenbeauftragten</del>	eine Vertretung <u>der Konferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderungen</u>

Abstimmung über die Änderungen der GO: elf Zustimmungen und eine Enthaltung.

Herr Danker merkt an, dass der Turnus der AG-Sitzungen zweimal im Jahr zu gering ist, insbesondere wenn der Austausch zum Punkt „Aktuelles“ umfangreich ausfällt.

Die AG beschließt auf Vorschlag von Frau Braunert-Rümenapf, dass für 2024 eine dritte Sitzung zum Austausch über aktuelle Themen und Wiedervorlagen online stattfinden soll.

## TOP 5: Vorhaben- und Arbeitsplanung

Die Abteilungen stellen die Beteiligungsvorhaben vor. Zusätzlich sollen die Spalten Beschreibung des Sachverhalts, Schnittstelle zu MmB, Zeitplanung, Vorschlag zur Art und Weise der Beteiligung hinzugefügt werden, um den Hintergrund und die Schnittstellen der Themen zu MmB zu erfassen. Darüber hinaus sollen die Abkürzungen zugunsten einer besseren Verständlichkeit der Vorhaben aufgelöst werden. Es wird auch gewünscht, dass transparent informiert wird, seit wann ein Vorhaben mit wem bereits in Bearbeitung ist und zudem anhand der Vorhabenplanung gemeinsam

mit der AG MmB auch das Beteiligungsformat besprochen wird. Die SenBJF prüft dafür die verschiedenen Möglichkeiten und passt die Tabelle ggf. an.

Herr Metzger merkt an, dass bei der Veränderung der AV zum Religions- und Weltanschauungsunterricht Kinder mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Frau Winter-Witschurke wird gebeten im zuständigen Referat der SenBJF nachzufragen. Nach Rücksprache wird mitgeteilt, dass sich in der AV nur das Anmeldeverfahren geändert hat. Hier werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ganz regelhaft berücksichtigt. Zusätzlich wird in der Tabelle das Thema „Leistungen zur Teilhabe gem. §§112, 113 SGB IX“ aufgenommen (Abteilung III).  
S. Anlage zur überarbeiteten Liste.

## TOP 9: Zwischenstand zur Änderung des Schulgesetzes wird vorgezogen

Frau Mech-Borgmann gibt einen Überblick zum Sachstand zur Änderung des Schulgesetzes. Aktuell befindet sich der Entwurf in der Ressortabstimmung mit den anderen Senatsverwaltungen. Es ist geplant, den Gesetzentwurf im März für den Senat anzumelden. Darauf folgt die Beteiligung des Rates der Bürgermeister und vor der Sommerpause soll der Gesetzentwurf ins Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

Zu folgenden Punkten, die auch im Beteiligungsverfahren insbesondere von der AG MmB und der LfB angesprochen wurden, werden voraussichtlich Änderungen im Gesetzentwurf erfolgen:

- § 5b SchulG schulbezogene Jugendsozialarbeit
- § 43b Absatz 1 SchulG Ruhen der Schulpflicht
- § 52 Absatz 2a SchulG Gewährleistung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedarfen
- § 58 Absatz 8 SchulG Nachteilsausgleich.

Eine qualifizierte schriftlich Rückmeldung seitens des zuständigen Referates wird aufgrund der Kürze der Darstellung und Zeit erbeten. Die Interessensvertretung weist darauf hin, dass eine fortlaufende Beteiligung aus ihrer Sicht Grundprinzip aus der UN-BRK ist. Aus ihrer Sicht ist der angepasste RefE SchulG Berlin entsprechend zeitnah vorzulegen.

## TOP 6: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Herr Hilke weist mit Blick auf die konkrete Umsetzung des KJSG auf die Vorhabenplanung hin, in der verschiedene Aspekte zur Umsetzung des KJSG enthalten sind. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Dimension erklärt er, dass es praktisch schwer realisierbar sei, bspw. § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, da hier ein langer Prozess hinter den vorzunehmenden Anpassungen steht.

Er schlägt vor, in der Vorhabenplanung die Punkte mit besonderem Bezug zum KJSG aufzurufen. Auch bei der geplanten Änderung des AG KJHG mit Bezügen zum KJSG wäre ein gutes Beteiligungsformat mit der AG MmB zielführend.

Herr Prinz betont, dass ein Einblick interessant gewesen wäre, wie Bezirke und Hauptverwaltung im Rahmen der Reformstufen zusammenarbeiten. Darüber hinaus fehle der Kita-Förderatlas in der Vorhabenplanung (bezieht sich auf die Liste aus TOP 5, Abteilung V).

Frau Delenk führt aus, dass ein Beteiligungsprozess mit den Jugendamtsleitungen zum KJSG stattfand und stattfindet, z. B. zur Weiterentwicklung der AV Hilfeplanung, in der Pflegekinderhilfe etc. Es gibt keine explizite Arbeitsgruppe, die nur zum KJSG arbeitet, da die relevanten Themen in verschiedenen Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Herr Hilke unterstreicht, dass Beteiligungsprozesse auch erfolgreich eingefordert wurden, bspw. zum Jugendförderplan. Die Interessenvertretung erinnert, dass alle Vorhaben, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - einschließlich der seelischen Behinderungen - betreffen, in die Beteiligung der AG MmB gehören und frühzeitig anzugehen und zu planen sind.

Herr Prinz weist erneut auf den Kita-Förderatlas hin. Herr Staatssekretär Liecke erklärt daraufhin, dass es im nächsten Jahr wieder einen Kitaentwicklungsatlas geben wird, da die Kitaentwicklungsplanung des Landes mit jener der Bezirke in Übereinstimmung gebracht wird und sich dieses Vorhaben daher nicht auf der Liste für 2024 (TOP 5) befindet.

## TOP 7: Input der AG-Mitglieder des Landesbeirats zu Vorgaben, Darstellung und Erfassung von Barrierefreiheit

Für die nächste Sitzung wird der TOP von den Mitgliedern des Landesbeirates vorbereitet und entsprechend weit oben auf der Tagesordnung platziert.

## TOP 10: Änderung der VV Zumessung hinsichtlich Anlage 2 (Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung in der Integration)

Zu diesem Thema wurde im Fachbeirat Inklusion beraten (s. Anlage).

## TOP 11: Änderung der VV für weiteres pädagogisches Personal 2024/2025 hinsichtlich Pädagogischer Unterrichtshilfen

Frau Winter-Witschurke erklärt, dass 100 neue Stellen für Pädagogische Unterrichtshilfen für den gemeinsamen Unterricht geschaffen wurden, diese können die Schulen über ihre Schulaufsichten seit Januar 2024 beantragen. (s. Anlage).

Inwiefern hier ein extra Dialog stattfinden soll, wird über die Fachebene und die Koordinierungsstelle LGBG geklärt.

## TOP 8: Startchancenprogramm

Hierzu bietet die Fachebene einen gesonderten Austausch zum gegebenen Zeitpunkt an, um alle Fragen der AG-Mitglieder fundiert beantworten zu können. Die aktuelle Startphase wird genutzt, um inklusive Aspekte für das Startchancenprogramm zu erarbeiten.

Ein Termin für die Online-Sitzung im Sommer wird per Mail abgestimmt.

Die Sitzung wird hiernach geschlossen.

Protokoll: KoSt LGBG/Dr. Linda Giesel